



über die Anerkennung als Prüfstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart Tel.: +49 30 78730-349 Fax: +49 30 78730-11349 E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

P43

20.09.2023

1941.02.01.03.10#26/303-19

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung –BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231)
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)
 wird die

DVS ZERT GmbH Aachener Straße 172 40223 Düsseldorf

Kennziffer: NRW26

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 05.04.2023 bauaufsichtlich nach BauO NRW 2018 anerkannt als

- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Die Leitung der jeweiligen Prüfstelle und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlage 3 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 21.09.2021.

Deutsches Institut für Bautechnik



Seite 2 von 2 | 20.09.2023

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüfstelle gegen die Pflichten aus

den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von
Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 3

verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Dr. Rolf Kaulich Referatsleiter Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik

6



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.09.2023

über die Anerkennung der DVS ZERT GmbH, Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf, (NRW26) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW 2018
1.1	Schweißzertifikat auf der Grundlage von DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1, Tabelle B.1 für die Ausführungsklassen 1 bis 4	X
1.2	Schweißzertifikat auf der Grundlage von DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1, Tabelle B.1 nur für die Ausführungsklassen 1 und 2 mit Ausnahme nicht vorwiegend ruhend beanspruchter Bauteile	X
1.3	Eignungsnachweis zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach den in der Anpassungsrichtlinie Stahlbau mit Änderung und Ergänzung - Ausgabe Dezember 2001 - aufgeführten geltenden Fachnormen und DIN EN 13782 und DIN EN 13814	X
2.	Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle Schweißzertifikat auf der Grundlage von EN 1090-3 in Verbindung mit DIN EN 1090-1 Tabelle B.1	X
3	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen nach DIN EN ISO 17660-1 und DIN EN ISO 17660-2	X